

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER UNTERNEHMEN, DIE DAS VERKÜRZTE MODELL VERWENDEN

Das Unternehmen macht folgende Angaben:

- die **Fortsetzung der Informationen**, falls der dafür im Modell vorgesehene Platz nicht ausreicht
- gegebenenfalls, die **zusätzlichen Informationen**, die im Artikel 94, Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 2001 zur Ausführung des Gesellschaftsgesetzbuches aufgeführt sind
- falls erforderlich, die **Beteiligungsstruktur des Unternehmens** am Bilanzstichtag, wie sie sich aus den beim Unternehmen eingegangenen Meldungen ergibt (Artikel 631, § 2, letzter Absatz und Artikel 632, § 2, letzter Absatz des Gesellschaftsgesetzbuches).
- falls erforderlich, die Höhe der im Geschäftsjahr vom Staat oder von **öffentlichen Einrichtungen bereitgestellten oder ausgezahlten Finanzhilfen** (Artikel 100, Punkt 5 c des Gesellschaftsgesetzbuches)
- wenn die Bilanz einen Verlustvortrag oder die Ergebnisrechnung **in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einen Verlust** aufweist, das Dokument in dem die Unternehmensleitung die buchhalterischen Kontinuitätsregeln rechtfertigt (Artikel 94, Absatz 2 und Artikel 96, Punkt 6 des Gesellschaftsgesetzbuches)
- wenn eine **AG** oder **PGmbH eigene Aktien oder Zertifikate** erworben oder in Pfand genommen hat, oder wenn eine **AG ihre eigenen Gewinnanteile** entweder selbst oder durch eine Person, die in eigenem Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt, erworben oder in Pfand genommen hat, oder wenn im Falle einer **AG** die vorgenannten Wertpapiere der Gesellschaft von einer Tochtergesellschaft oder einer Person, die in eigenem Namen, aber für Rechnung dieser Tochtergesellschaft handelt, erworben wurden, mindestens folgende Angaben (Artikel 328, 330, 624 und 630 des Gesellschaftsgesetzbuches):
 1. Grund für den Erwerb oder die Inpfandnahme
 2. Anzahl und Nennwert oder mangels Nennwert den rechnerischen Wert der im Laufe des Geschäftsjahres erworbenen, in Pfand genommenen oder veräußerten Aktien sowie den Teil des Kapitals, den diese Aktien vertreten
 3. Gegenwert der erworbenen, in Pfand genommenen oder veräußerten Aktien, Anteile oder Zertifikate
 4. Anzahl und Nennwert oder mangels Nennwert den rechnerischen Wert sämtlicher erworbener oder in Pfand genommener und gehaltener Aktien sowie den Teil des gezeichneten Kapitals, den diese Aktien vertreten
- gegebenenfalls, zwecks Entscheidung darüber, ob eine Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen gemäß Artikel 320, 429 und 627 des Gesellschaftsgesetzbuches rechtmäßig ist, den besonderen Grund, aus dem der nicht abgeschriebene Betrag der Forschungs- und Entwicklungskosten zum Reinvermögen gerechnet wird, das dem um die nicht verfügbaren Rücklagen vermehrten gezeichneten Eigenkapital (bzw. dem eingezahlten Geschäftskapital) gegenübergestellt wird.

Das Unternehmen fügt gegebenenfalls dem Jahresabschluss folgendes bei:

- den **Bericht der Kommissare** (Artikel 100, Punkt 4 des Gesellschaftsgesetzbuches)
- das Sitzungsprotokoll des Verwaltungsrats oder des Direktionsausschusses einer **AG**, des Geschäftsführungskollegiums einer **PGmbH** oder des Vorstands einer **Europäischen Gesellschaft**, das, wenn ein Verwalter, ein Mitglied des Direktionsausschusses, ein Geschäftsführer oder ein Vorstandsmitglied bei einem Beschluss oder Geschäft, der/das in den Zuständigkeitsbereich des genannten Verwaltungsrats, Direktionsausschusses, Geschäftsführungskollegiums oder Vorstands fällt, ein direktes oder indirektes entgegengesetztes Interesse vermögensrechtlicher Art hatte, folgende Punkte enthält (Artikel 259 § 1 und § 3, Artikel 523 § 1 und § 3, Artikel 524ter und Artikel 915 § 1 und § 3 des Gesellschaftsgesetzbuches):
 - die Art des Beschlusses oder Geschäfts
 - im Falle einer AG oder PGmbH die Begründung des getroffenen Beschlusses und die vermögensrechtlichen Folgen für die Gesellschaft.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn es sich bei dem Beschluss oder Geschäft um Folgendes handelt:

- gewöhnliche Geschäfte, die unter den Bedingungen und mit den Garantien erfolgen, die normalerweise für gleichartige Geschäfte auf dem Markt gelten oder
- zwischen Gesellschaften getroffene Beschlüsse oder getätigte Geschäfte, wenn
 - eine von ihnen mittelbar oder unmittelbar mindestens 95 % der Stimmen besitzt, die mit der Gesamtheit der von der anderen Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere verbunden sind, oder
 - eine andere Gesellschaft mindestens 95 % der Stimmen, die mit der Gesamtheit der von jeder von ihnen ausgegebenen Wertpapieren verbunden sind, besitzt.

In einer AG, einer PGmbH oder einer Europäischen Gesellschaft ist das Mitglied des Kollegiums der Liquidatoren, das bei einem dem Kollegium unterbreiteten Beschluss oder Geschäft ein direktes oder indirektes entgegengesetztes Interesse vermögensrechtlicher Art hat, verpflichtet, die Artikel 259 und 523 des Gesellschaftsgesetzbuches (Artikel 191 des Gesellschaftsgesetzbuches) einzuhalten.

- das Dokument, in dem der Geschäftsführer einer **PGmbH**, deren alleiniger Gesellschafter er ist, eigens über den getroffenen Beschluss oder das durchgeführte Geschäft, bei der er ein vermögensrechtliches Interesse hatte, das dem der Gesellschaft entgegengesetzt war, Bericht erstattet (Artikel 261 des Gesellschaftsgesetzbuches)
- das Dokument, in dem der Verwalter einer **AG**, deren Alleinaktionär er geworden ist, bzw. der Geschäftsführer einer **PGmbH**, deren alleiniger Gesellschafter er geworden ist, eigens die zwischen ihm und der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge aufführt, ausgenommen die unter normalen Bedingungen abgeschlossenen laufenden Geschäfte (Artikel 261 und 646 des Gesellschaftsgesetzbuches)
- den Bericht des Aufsichtsrats einer **Europäischen Gesellschaft**, der dessen Anmerkungen zu den Abschlüssen des Geschäftsjahres sowie gegebenenfalls zum Lagebericht des Vorstands enthält (Artikel 938 des Gesellschaftsgesetzbuches).

*

* *

ERLÄUTERUNG

Zum Punkt "Finanzielle Beziehungen zu dem (den) Kommissar(en) und den Personen mit denen er verbunden ist (sie verbunden sind)" (Sektion Verk. 5.8)

Dieser Punkt wurde im Zuge der Anpassung der Artikel 133 und 134 des Gesellschaftsgesetzbuches^{*} in der Folge der Umsetzung von Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen in belgisches Recht im Formular hinzugefügt.

Die neuen Bestimmungen, die insbesondere die Übermittlung weiterer Informationen umfassen, gelten für **Leistungen und Situationen, die in dem zum 7. August 2006 endenden Geschäftsjahr und später entstanden sind.**

Wenn die Gesellschaft einen oder mehrere Kommissare bestimmt hat, muss sie unter dem Punkt **"Finanzielle Beziehungen zu dem (den) Kommissar(en) und den Personen mit denen er verbunden ist (sie verbunden sind)" (Sektion Verk. 5.8)** die gezahlten Entlohnungen angeben:

- für die Ausübung des Mandats des Kommissars (*fakultative Angabe für Jahresabschlüsse abgeschlossen vor dem 30. Juni 2007*);
- für folgende ausserordentliche Dienstleistungen oder Sonderaufträge:
 - a. andere Prüfungsaufträge
 - b. Berichtigungsaufträge
 - c. andere Aufträge die keine Prüfungsaufträge sinddie der (die) Kommissar(e) oder die Personen mit denen der Kommissar verbunden ist (mit denen die Kommissare verbunden sind), in der Gesellschaft ausgeführt hat (haben) (Artikel 134 des Gesellschaftsgesetzbuches).

Unter **"Person, mit der der Kommissar verbunden ist"** ist jede Person zu verstehen, mit der der Kommissar einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder mit der er durch eine berufsbedingte Zusammenarbeit verbunden ist oder auch eine mit dem Kommissar verbundene Gesellschaft oder Person gemäß Artikel 11 des Gesellschaftsgesetzbuches.

^{*} Artikel 100 und 101 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 über verschiedene Bestimmungen (Belgisches Staatsblatt vom 28. Juli 2006, Seiten 36960 bis 36964) und Artikel 3 und 4 des Königlichen Erlasses vom 25. April 2007 zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches (Belgisches Staatsblatt vom 27. April 2007, Seiten 22946 bis 22952).